

**Satzung
der Internationalen Fachgesellschaft für Mind-Body-Medizin und -Gesundheit /
International Association for Mind Body Medicine and Health e.V.
(IAM)**

Präambel:

Die Arbeit der IAM basiert auf folgender Präambel:

Die Mind-Body-Medizin (MBM) hat ihren Ursprung in den USA und beruft sich auf die Definition der National Institutes of Health (USA) von 2006.

Die im deutschsprachigen Raum angewendete MBM hat historische Wurzeln in der Ordnungstherapie und damit in der klassischen Naturheilkunde. Sie bezieht sich auf ein ganzheitliches und humanistisches Menschenbild.

Das Selbstverständnis der MBM ist in der Fähigkeit des Körpers zur Selbstregulation verankert. Alle Therapieformen zielen darauf ab, die Ressourcen jedes Menschen so zu fördern, dass die selbstregulatorischen Kräfte von Körper, Seele und Geist gestärkt werden, um Heilung zu ermöglichen.

In diesem Sinne ergibt sich für die IAM folgende Satzung:

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

**Internationale Fachgesellschaft für Mind-Body-Medizin und -Gesundheit /
International Association for Mind Body Medicine and Health e.V. (IAM)**

Die Internationale Fachgesellschaft für Mind-Body-Medizin und -Gesundheit (im folgenden IAM genannt) ist eine Vereinigung der in der therapeutischen, beratenden und präventiven Praxis sowie der in Forschung und Lehre tätigen MBM-Therapeut*innen, -Praktizierenden, -Beratenden und -Wissenschaftler*innen.

Sie hat ihren Sitz in Essen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziele, Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der öffentlichen Gesundheitspflege sowie der Volksbildung, insbesondere im Bereich der Mind-Body-Medizin, welche sowohl national als auch international ein sehr junges Feld in der medizinischen Landschaft ist.

IAM setzt sich für die Anerkennung und Verbreitung einer naturheilkundlichen und menschengemäßen Medizin in Therapie, Prävention und Praxis ein.

Ein besonderer Schwerpunkt der Arbeit des Vereins liegt in der Förderung der Mind-Body-Medizin sowohl im Inland als auch im Ausland und in der Verankerung der MBM in der Naturheilkunde, der komplementären und Integrativen Medizin.

Seine Ziele verfolgt der Verein insbesondere durch:

- die Organisation von Vorträgen, Kursen, Seminaren und Kongressen zu Themen der Mind-Body-Medizin sowie zu naturheilkundlichen Fragestellungen und Themen, die damit assoziiert sind. In diesem Rahmen arbeitet IAM mit nationalen und internationalen Partnern zusammen.
- die Aufklärung und Etablierung der MBM im Gesundheitssystem.
- die Förderung der öffentlichen Wahrnehmung und Information der interessierten Bevölkerung.
- den aktiven Einsatz für die Interessen der Mind-Body-Medizin gegenüber dem Gesetzgeber und allen öffentlichen Institutionen.
- die Schaffung einer Plattform zur Qualitätssicherung, damit Praktiker*innen, Therapeut*innen und Wissenschaftler*innen zusammenarbeiten können.
- die Netzwerkbildung aller, die an Themen der Mind-Body-Medizin und Naturheilkunde interessiert sind, sowie eine internationale Vernetzung mit anderen Organisationen und Institutionen.
- einen aktiv geführten Dialog zur Weiterentwicklung des internationalen Feldes der MBM.

Der Verein verwirklicht seine Zwecke und Ziele insbesondere durch die folgenden Aufgaben:

- Entwicklung und Evaluation von MBM-Programmen, um die Qualität der MBM zu sichern
- Qualitätsstandards der MBM zu entwickeln und die Qualitätssicherung der MBM zu gewährleisten
- Stellungnahme zu öffentlichen Empfehlungen
- Information der Öffentlichkeit über Stand und Entwicklung der MBM
- Förderung von Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich der MBM

- Erstellung und Pflege einer Kommunikationsplattform / Netzwerkplattform für Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der wissenschaftlichen MBM, insbesondere für Mitglieder, MBM-Therapeut*innen und -Praktiker*innen sowie alle Interessierten

§3 Steuerbegünstigung, Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen. Insbesondere darf er zu diesem Zweck auch andere Gesellschaften oder Einrichtungen, die vergleichbare steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, gründen oder sich an ihnen beteiligen.

§4 Mitgliedschaft und Austritt

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Annahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind bzw. können werden:
 - a) die Gründungsmitglieder
 - b) natürliche Personen, die von dem Vorstand auf Beschluss berufen werden und die Voraussetzungen gem. § 4 Ab. 3 erfüllen
3. Als ordentliche Mitglieder werden zugelassen:
 - a) **zertifizierte Mind-Body-Medizin Therapeut*innen** sind Akademiker*innen mit einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung in Mind-Body-Medizin und vergleichbaren Ausbildungen, die anerkannte multimodale MBM-Therapie-Programme in klinischen Settings durchführen (nach Prüfung durch den Vorstand).
 - b) **zertifizierte Mind-Body-Medizin Praktiker*innen/-Practitioner**, Fachkräfte mit einer anerkannten Aus- oder Weiterbildung in mindestens einer MBM-Methode
 - c) **zertifizierte Mind-Body-Berater*innen/-Coaches**

- d) **Ärzt*innen/Psychotherapeut*innen** mit einer Zusatzausbildung im Bereich der MBM
- e) **Gesundheitswissenschaftler*innen und Ärzt*innen**, die an bekannten Institutionen wie dem BHI Benson-Henry Institute for Mind Body Medicine at Massachusetts General Hospital, dem Institut für komplementäre und integrative Medizin am UniversitätsSpital Zürich oder amerikanischen Instituten wie z.B. dem Institut von Dean Ornish forschen und/oder arbeiten
- f) **Andere Vereine im In- und Ausland** können **als assoziierte Mitglieder** zugelassen werden. Dabei gilt, dass pro 100 Mitglieder des assoziierten Verbandes 1 Mitglied stimmberechtigt in die Mitgliederversammlung kommt.

4. Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied wird erworben auf der Basis eines Beitrittsantrags an den Vorstand mit schriftlichem Nachweis über die Qualifikation gem. § 4 Abs. 3.

5. Natürliche und juristische Personen, die bereit sind, die Zwecke des Vereins ideell und materiell zu unterstützen, können Fördermitglieder werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

6. Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes können Persönlichkeiten, die sich um die MBM besonders verdient gemacht oder die Gesellschaft besonders gefördert haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie werden durch den Vorstand berufen. Das Ehrenmitglied muss die Berufung zur Wirksamkeit der Mitgliedschaft annehmen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

7. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.

8. Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins gröblich verstoßen, können durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, schriftlich Stellung zu nehmen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem betreffenden Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich beim Vorstand einzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung ruhen die Rechte des betreffenden Mitglieds.

9. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft bei natürlichen Personen mit dem Tode, bei juristischen Personen mit der Auflösung oder der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen.

§5 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Näheres kann in einer Beitragsordnung geregelt werden.
2. Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag herabsetzen oder erlassen.
3. Mitglieder, die den Beitrag nicht rechtzeitig entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein beschließen.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung (MV)

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
3. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) mindestens einmal jährlich,
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten,
 - d) wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder oder drei Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per Textform unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
- a) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes und der Jahresrechnung
 - b) die Entlastung des Vorstands
 - c) die Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - d) Satzungsänderungen
 - e) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - g) Berufungen abgelehnter Bewerber*innen
 - h) die Auflösung des Vereins
 - i) den Erlass einer Geschäftsordnung des Vorstands
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Zur Änderung des Zwecks des Vereins und zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
9. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
10. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus höchstens fünf ordentlichen Mitgliedern. Diese nehmen folgende Ämter ein: Vorsitz, stellvertretender Vorsitz, Schriftführung, Schatzamt und Beisitz.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich oder (fern)mündlich einberufen werden.
6. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist mit drei Mitgliedern beschlussfähig, auch im schriftlichen Umlaufverfahren. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsmitglieds, das den Vorsitz innehat.
7. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§9 Wissenschaftlicher Beirat

Bei Bedarf kann der Verein sich einen wissenschaftlichen Beirat berufen.

Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden dann vom Vorstand vorgeschlagen und von der MV für 2 Jahre gewählt. Der Beirat kann aus mehreren ordentlichen und fördernden Mitgliedern bestehen, die im Bereich der Mind-Body-Medizin besonderes Wissen oder herausragende Fähigkeiten haben und den Verein mit ihrem Wissen und ihren Fähigkeiten unterstützen.

Dem Wissenschaftlichen Beirat fällt die Aufgabe zu, den Vorstand in allen Fachfragen zu beraten. Darüber hinaus hält der Wissenschaftliche Beirat wichtige Kontakte zu anderen, auch internationalen Fachgesellschaften und Institutionen sowie zu politischen Gremien und Wissenschaftler*innen aufrecht.

§10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das zu diesem Zeitpunkt etwa vorhandene Vermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten der IAM auf Beschluss der Mitgliederversammlung der Erich Rothenfußer Stiftung, Fürstenrieder Straße 5, 80687 München - Steuernummer 143/235/20594 - zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Vereinsorgane können bereits auf der Grundlage der beschlossenen Satzung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam werden.

Eintragung beim Amtsgericht Essen, Vereinsregister 5953 am 28.02.2019